

Kommentar

Kuan-Ling SHEN*

Herr Professor Nagano hat in seinem Vortrag die Entwicklung der Fälle bezüglich des Rechts auf Vergessenwerden in Japan sehr deutlich erklärt. Ich schließe mich grundsätzlich seiner Meinung an, dass es kein selbständiges Recht auf Vergessenwerden gibt, sondern dass es nur um das Recht auf Persönlichkeit, Ehre oder Privatleben geht. Bei dem Recht auf Vergessenwerden geht es darum, dass eine Person verlangen kann, dass die auf ihre Person bezogenen Daten, die bereits öffentlich bekannt geworden sind, für die Zukunft nicht mehr öffentlich zugänglich gemacht werden. Dagegen zielt das Recht auf Privatsphäre auf den Schutz von Daten, die der Privatsphäre zugeordnet sind, vor unberechtigter Veröffentlichung ab. Wenn die bereits veröffentlichten Daten zugleich die privaten Daten sind, kann der Verletzte nach Vorschriften des Schutzes des Persönlichkeitsrechts sowie des Rechts auf Privatsphäre die Entfernung der Veröffentlichung verlangen. Dies entspricht ebenfalls dem geschützten grundlegenden Wert des Rechts auf Vergessenwerden.

Herr Nagano stellt ebenfalls die wichtige Frage, welche Rolle der Zeitablauf spielen soll. Selbst wenn es um Verbrechen geht, soll meiner Meinung nach nicht nur die Stigmatisierung des Täters, sondern auch der Gedanke der Resozialisierung berücksichtigt werden. Je länger die Verurteilung zurückliegt, desto geringer wird das Interesse an den Suchergebnissen und desto mehr setzt sich das Recht des Betroffenen auf Persönlichkeit wieder durch. In meinen folgenden kurzen Anmerkungen möchte ich Ihnen zwei Fälle aus Taiwan vorstellen und mit den Fällen aus Japan vergleichen.

Im ersten Fall ist der Kläger ein Baseball-Spieler. Im Oktober 2008 wurde berichtet, dass er in Wettbetrug verwickelt sei und sich an Spielmanipulationen beteiligt hatte. Obwohl ihn das Strafgericht im Jahr 2011 rechtskräftig für unschuldig erklärt hatte, kann man unter Nutzung seines Namens „Shi XX“ als Schlüsselwort bei einer Google-Suche Informationen über ihn erhalten und den Bericht über die Spielmanipulationen finden. Zunächst erhob er beim Bezirksgericht Taipeh nur Klage gegen Google International LLC, die taiwanesisische Tochtergesellschaft der Google Inc. mit Sitz in den U.S.A., und verlangte Entfernung der Ergebnisliste zum Schlagwort „Shi XX“ sowie Entfernung des von Google vorgeschlagenen Schlüsselworts „Shi XX Spielmanipulation“. Er machte das Recht auf Vergessenwerden aufgrund der §§ 184 I, 213 I und 195 des taiwanischen bürgerlichen

* Professor, College of Law, National Taiwan University (Taipei City, Taiwan).

Gesetzes, der §§ 7, 8 und 9 des Verbraucherschutzgesetzes und insbesondere der Entscheidung des EuGHs und des Bezirksgerichts Tokyo geltend. Während des Prozesses in der ersten Instanz erweiterte der Kläger die Klage gegen Google Inc. Das Bezirksgericht Taipeh lehnte die Klageerweiterung jedoch ab. Obwohl der Oberste Gerichtshof den Beschluss des Bezirksgerichts Taipeh aufhob und die Parteierweiterung schließlich zuließ, hatte das Bezirksgericht Taipeh vorher die Klage gegen Google LLC. als unbegründet abgewiesen. Die Begründung des Urteils ist einfach: Die Internetsuchmaschine werde von der Muttergesellschaft Google Inc. verwaltet; deshalb sei die Tochtergesellschaft Google LLC in Taiwan nicht für die Internetsuchmaschine verantwortlich. Ob das Recht auf Vergessenwerden anerkannt werden soll oder nicht, behandelte das Gericht in diesem Urteil gar nicht. Nach erfolgloser Berufung ist dieses Urteil schließlich rechtskräftig geworden. Aber die Klage gegen Google Inc. beim Bezirksgericht Taipeh ist noch rechtshängig und bis heute nicht entschieden worden.

Im zweiten Fall machte der Kläger nicht das Recht auf Vergessenwerden geltend, sondern das Persönlichkeitsrecht nach dem taiwanesischen BGB. Er erhob Klage gegen *Apple Daily* (Beklagte 1) und *Next Media Limited* (Beklagte 2), und zwar mit einer alternativen subjektiven Klagehäufung, weil er nicht bestimmen konnte, wer die Veröffentlichung der Nachrichten verfügt und verwaltet hatte. Beklagte 1 ist Tochtergesellschaft der Beklagten 2. Der Kläger, ein Zahnarzt, verlangte die Löschung von Internet-Suchmaschinenergebnissen, die seine persönlichen Daten, einschließlich seines Namens sowie des Namens und der Adresse seiner Klinik in einem Nachrichtenbericht über die Streitigkeit mit seinen Patienten bezüglich Arzthaftung öffentlich machten. Anders als die herrschende Meinung und die Praxis in Deutschland wurde die alternative subjektive Klagehäufung vom Bezirksgericht Taipeh zugelassen. Die Klage gegen die Beklagte 1 hatte Erfolg. Sie wurde dazu verurteilt, den personenbezogene Daten enthaltenden Teil des Nachrichtenberichtes mit der Schlagzeile „Der Zahnarzt gab dem weinenden Kind eine Ohrfeige“ von der Webseite „http://www.appledaily.com.tw/appledaily/article/headline/*****“, zu entfernen. Berufung und die Revision der Beklagten 1 wurden sowohl vom Oberen Gericht Taiwans als auch vom Obersten Gerichtshof zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage dieser Entscheidungen sind die §§ 18 und 195 I des taiwanischen BGB. Der Oberste Gerichtshof schloss sich in seinem Urteil vom 25.08.2014 (最高法院 103年度台上字第1611號判決) der Ansicht der unteren Gerichte an, dass man nach § 18 des taiwanesischen BGB beim Gericht die Unterlassung von Handlungen beanspruchen könne, die das Recht der Persönlichkeit verletzen. Um den Betrieb der offenen Gesellschaft und den demokratischen Prozess zu erhalten, die öffentlichen Angelegenheiten wirksam zu kontrollieren, Informationen reibungslos zu bekommen und hinreichende Informationen zu erhalten, solle die Pressefreiheit garantiert werden. Jedoch sei das Recht auf Privatsphäre ein Grundrecht des Menschen. Die Selbststeuerung des Privatlebens und die Befreiung von fremder Störung solle ebenfalls geschützt werden. Denn durch die Nutzung neuer

Informationstechnologien können heutige Medien beherrschenden Einfluss ausüben, und Medienberichte bergen für den Menschen die Gefahr eines irreparablen Schadens. Wenn die Inhalte öffentlicher Angelegenheiten Informationen einschließen würden, die sich auf personenbezogene Daten oder die Privatsphäre beziehen, sollte man besondere Sorgfalt walten lassen, um eine übermäßige Verletzung der Privatsphäre zu vermeiden. Nur wenn es im Nachrichtenbericht um eine öffentliche Angelegenheit oder um das öffentliche Interesse gehe, könne die Pressefreiheit über den Schutz des Privatlebens gestellt werden. Der Kläger sei ein Zahnarzt. Die Streitigkeit mit den Patienten über die Arzthaftung im Jahr 2004 beziehe sich nicht auf das öffentliche Interesse, sondern nur auf Privatinteresse. Damals hätte der Kläger noch die Chance gehabt, mit den Patienten einen Vergleich zu schließen oder würde unschuldig verurteilt werden. Aber bis Juli des Jahres 2012 konnte dieser Bericht über die Streitigkeit noch im Internet gefunden und weitergesendet werden. Dies beeinträchtigte übermäßig die Ehre des Klägers und verletze seine Persönlichkeit. Der Beklagte 1 müsse deshalb dafür verantwortlich sein. Weiterhin ist der Oberste Gerichtshof der Meinung, dass die Haftung der Persönlichkeitsverletzung die Rechtswidrigkeit voraussetze. Ob eine Rechtswidrigkeit bestehe, hänge von der Abwägung der Rechtsgüter ab. Man müsse nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip das verletzte Rechtsgut, das Recht des Schädigers und das öffentliche Interesse abwägen. Wenn sich die Handlung nach dem Ergebnis der Interesseabwägung nicht rechtfertigen ließe, sei die Verletzung rechtswidrig. In diesem Fall wäre die verletzende Handlung rechtswidrig.

In Taiwan ist das Recht auf Vergessenwerden nicht gesetzlich geregelt. Die Datenschutzgesetze enthalten lediglich Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten zu löschen sind. In der Rechtsprechung ist es ebenfalls nicht ausdrücklich anerkannt. Obwohl Taiwans Oberster Gerichtshof nicht direkt eine Entscheidung über das Recht auf Vergessenwerden getroffen hat, sind seine Meinungen in Bezug auf das Gebot der Abwägung zwischen öffentlichen Interessen, dem Recht auf Privatleben und dem Recht auf Schutz der Persönlichkeit ähnlich wie die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Japans. Aber anders als im Fall in Japan, ging es im Nachrichtenbericht im taiwanesischen Fall nicht um ein strafrechtliches Verbrechen, sondern um eine zivilrechtliche Streitigkeit. Der Informationswert für die Öffentlichkeit ist gering, der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen wiegt schwerer. Deshalb bin ich dafür, dass die Abwägung zugunsten des Klägers ausfällt.